

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke/Wahlräume, Auslegung des Wählerverzeichnisses, Versand der Wahlbenachrichtigungen, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlverfahren per Briefwahl

für die Wahl zum Europäischen Parlament

am 26. Mai 2019

Gemäß § 19ff Europawahlordnung (EuWO) mache ich Folgendes bekannt:

A – Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am 26. Mai 2019 in der Zeit **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** möglich.

B – Wahlbezirke (WB) / Wahlräume/-lokale:

Die Gemeinde Rangsdorf ist in folgende 20 allgemeine Wahlbezirke / Wahllokale eingeteilt:

0001 – Hort Räuberhöhle

Wahlraum: Hort Räuberhöhle, Clara-Zetkin-Straße 5a, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0002 – Anglerheim Kiesesee

Wahlraum: Anglerheim Kiesesee, Bergstraße 94, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0003 – Jugendklub Joker

Wahlraum: Jugendklub Joker, Pramsdorfer Weg 1, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0004 – DRK Kita Waldhaus

Wahlraum: DRK Kita Waldhaus, Thomas-Müntzer-Weg 3, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0005 – Oberschule Rangsdorf I

Wahlraum: Oberschule Rangsdorf I, Großmachnower Straße 4, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0006 – Oberschule Rangsdorf II

Wahlraum: Oberschule Rangsdorf II, Großmachnower Straße 4, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0007 – Kita Spatzennest I – Großes Haus

Wahlraum: Kita Spatzennest I – Großes Haus, Am Stadtweg 29, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0008 – Kita Spatzennest II – Kleines Haus

Wahlraum: Kita Spatzennest II – Kleines Haus, Am Stadtweg 26, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0009 – Grundschule Rangsdorf – Rotes Haus

Wahlraum: Grundschule Rangsdorf II – Rotes Haus, Clara-Zetkin-Straße 5a, 15834 Rangsdorf ²⁾

0010 – Anglerheim Rangsdorfer See *

Wahlraum: Anglerheim Rangsdorfer See, Seepromenade 1a, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0011 – Kita Gartenhäuschen

Wahlraum: Kita Gartenhäuschen, Gartenweg 16, 15834 Rangsdorf ²⁾

0012 – Kita Purzelbaum

Wahlraum: Kita Purzelbaum, Walther-Rathenau-Straße 9, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0013 – Hotel Waldrestaurant

Wahlraum: Hotel Waldrestaurant, Sachsenkorso 99, 15834 Rangsdorf ²⁾

0014 – Erich-Dückert-Sportforum

Wahlraum: Erich-Dückert-Sportforum, Lindenallee 13, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0015 – Kita L.i.n.O I

Wahlraum: Kita L.i.n.O I, Stauffenbergallee 31, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0016 – Kita L.i.n.O II

Wahlraum: Kita L.i.n.O II, Heinestraße 1, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0017 – Kegelbahn Groß Machnow

Wahlraum: Kegelbahn Groß Machnow, Dorfstraße 20a, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0018 – Grundschule Groß Machnow I

Wahlraum: Grundschule Groß Machnow I, Dorfstraße 11, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0019 – Grundschule Groß Machnow II

Wahlraum: Grundschule Groß Machnow II, Dorfstraße 11, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0020 – Bürgertreff Klein Kienitz

Wahlraum: Bürgertreff Klein Kienitz, Kienitzer Dorfstraße 14, 15834 Rangsdorf ²⁾

9058- Briefwahl Rangsdorf I

Wahlraum: Briefwahllokal I – Rathaus (0.5.3) , Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf ¹⁾

9059 - Briefwahl Rangsdorf II

Wahlraum: Briefwahllokal II – Rathaus (0.5.2), Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf ¹⁾

9060 - Briefwahl Rangsdorf III

Wahlraum: Briefwahllokal III – Rathaus (0.5.1), Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf ¹⁾

9061 - Briefwahl Rangsdorf IV

Wahlraum: Briefwahllokal IV – Rathaus (2.18), Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf ¹⁾

- *) zusätzlich ist am Wahltag ein beweglicher Wahlvorstand in der ASB Seniorenresidenz Rangsdorf, Seebadallee 19 in der Zeit von 09:00 bis 11:00 Uhr eingerichtet
- 1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei
- 2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

C – Auslegung / Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Rangsdorf, für die unter B aufgeführten Wahlbezirke

wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag,	den 06.05.2019	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag,	den 07.05.2019	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch,	den 08.05.2019	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag,	den 09.05.2019	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag,	den 10.05.2019	9.00 – 12.00 Uhr

in

der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Seebadallee 30, Zimmer 1.10

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk (Vorschriften des Landesmeldegesetzes gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis zum **10.05.2019, 12.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 (Zimmer 1.10) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

D – Versand der Wahlbenachrichtigungen:

1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05.05.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Dieser sind der Wahlbezirk und der Wahlraum zu entnehmen, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
3. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

E – Wahlscheine

1. Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
2. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 1 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
 - 2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

Wahlscheine können bei Vorliegen der unter E Nr. 2.1 genannten Voraussetzung bis zum **24.05.2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlscheinantrag **online** zu stellen. Den entsprechenden Link finden Sie ab dem 05.05.2019 unter www.rangsdorf.de – Rubrik Wahlen – Briefwahl.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihm ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter E Nr. 2.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bitte beachten Sie, dass der Wahlscheinantrag, insoweit er durch die Deutsche Post AG transportiert werden soll, ausreichend frankiert ist!

3. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:
 - einem amtlichen Stimmzettel
 - einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift der Wahlbehörde und
 - einem Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird.

F – Wahlverfahren

1. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
2. **Jeder Wähler** hat für die Wahl zum Europäischen Parlament **eine Stimme**.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, es sei denn, er ist im Besitz eines Wahlscheines – siehe E Nr. 1.
4. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis** – odergültigen **Reisepass** zur Wahl **mitzubringen**.
5. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
6. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
7. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
8. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle/-kabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

G – Briefwahl

1. Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die hierfür **notwendigen Unterlagen** (siehe E Nr. 3.) anfordern und nach der Kennzeichnung seinen Wahlbriefumschlag mit dem hierin befindlichen Wahlschein (mit unterzeichneter Versicherung an Eides statt) und dem verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Bitte beachten Sie, dass Wahlbriefe nur noch aus der Samstagsleerung am Wahltag überbracht werden, eine Leerung der Briefkästen erfolgt nicht am Wahltag!

2. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die **Deutsche Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 18:00 Uhr in den oben genannten Briefwahllokalen in der Gemeinde Rangsdorf zusammen.

H – Repräsentative Wahlstatistik

Im **Wahlbezirk 0006 (Oberschule Rangsdorf II)** werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrgang der Wählerinnen und Wähler zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu je sechs großen Gruppen zusammengefasst, **so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind**. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenausrählung nach Abschluss der Wahl unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Der Wahlbezirk 0006 wurde durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ausgewählt; die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik wurde durch den Bundeswahlleiter angeordnet.

Rangsdorf, den 02.04.2019

gez.
Rocher
Bürgermeister